

**W**

**Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**

**VERTRAULICH**  
**Entwurf eines Begleitgesetzes zum Vertrag von Lissabon**

3. Variante: Entwurf eines Begleitgesetzes  
und eines Unterrichtungsgesetzes

- Ausarbeitung -

**Sven Hölscheidt/Steffi Menzenbach/Birgit Schröder/Christina Last**

## **Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages**

Verfasser/in: MR Prof. Dr. Sven Hölscheidt/RRn Steffi Menzenbach/RDn Dr. Birgit Schröder (WD 3)/RRn Dr. Christina Last (WD 11)

**V E R T R A U L I C H**

Entwurf eines Begleitgesetzes zum Vertrag von Lissabon

3. Variante: Entwurf eines Begleitgesetzes und eines Unterrichtungsgesetzes

Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 277/09; WD 11 - 3000 - 107/09

Abschluss der Arbeit: 31. Juli 2009

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung; Fachbereich WD 11: Europa

Telefon: +49 (30) 227-32425 (WD 3); +49 (30) 227-35820 (WD 11)

Der Formulierungsvorschlag des Unterrichtungsgesetzes stammt vom Referat Europa (PA 1).

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W.

## 1. Einleitung

Die Fachbereiche „Verfassung und Verwaltung“ sowie „Europa“ haben in einer Ausarbeitung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009<sup>1</sup> zum Vertrag von Lissabon analysiert.<sup>2</sup> Dort werden **zwingende Vorgaben für das Begleitgesetz** herausgearbeitet. Diese Vorgaben werden unter 2. in Form eines Gesetzentwurfs umgesetzt. In dieser **3. Variante** enthält der Gesetzentwurf das Begleitgesetz und außerdem ein Unterrichtungsgesetz.<sup>3</sup> Er beinhaltet in Artikel 1 einen Vorschlag für die Berücksichtigung der Vorgaben in Gesetzesform (**Begleitgesetz**). Regelungen über die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (BBV)<sup>4</sup> sind zusätzlich in Artikel 2 einbezogen (**Unterrichtungsgesetz**).

## 2. Entwurf eines Begleitgesetzes

### Artikel 1

#### Begleitgesetz

#### § 1 Unterrichtung, rechtzeitige Befassung

(1) Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten der Europäischen Union so zu unterrichten, dass Bundestag und Bundesrat ihre Integrationsverantwortung wahrnehmen können. Einzelheiten der Unterrichtungspflichten aufgrund des Gesetzes über die Unterrichtung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union ([Unterrichtungsgesetz] BGBl [einsetzen]...) und anderer Regelungen bleiben unberührt.

---

1 2 BvE 2/08; 2 BvE 5/08; 2 BvR 1010/08; 2 BvR 1022/08; 2 BvR 1259/08; 2 BvR 182/09, [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20090630\\_2bve000208.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html).

2 Birgit Schröder/Christina Last, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, WD 3-3000-247/09; WD 11-3000-083/09.

3 Die **1. Variante** ist der „Entwurf eines Begleitgesetzes sowie Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Begleitgesetz“, WD 3-3000-275/09; WD 11-3000-105/09; die **2. Variante** der „Entwurf eines einheitlichen Begleitgesetzes“, WD 3-3000-276/09; WD 11-3000-106/09.

4 Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung des § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union, BGBl. I 2006, S. 2177.

(2) Der Bundestag und der Bundesrat sollen über Vorlagen nach diesem Gesetz in angemessener Frist beraten und Beschluss fassen, wobei Fristvorgaben aus dem Vertrag von Lissabon (BGBl. II 2008 S. 1039) einbezogen werden sollen.

## **§ 2 Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren**

(1) Eine Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu einem Beschluss des Europäischen Rates gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union darf nur erfolgen, wenn eine Ermächtigung gemäß Absatz 2 vorliegt.

(2) Die Ermächtigung muss durch ein Gesetz im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erteilt werden. Sieht der Beschluss Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union vor, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, bedarf die Ermächtigung eines Gesetzes im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes.

## **§ 3 Besondere Vertragsänderungsverfahren**

(1) Eine Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu einem Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 Satz 2 oder gemäß Artikel 311 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf nur erfolgen, wenn hierzu eine Ermächtigung entsprechend § 2 Absatz 2 vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Bestimmungen, die der Rat gemäß Artikel 25 Absatz 2, Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 262 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt.

(3) Beabsichtigt der Europäische Rat einen Beschluss gemäß Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zu erlassen, darf der deutsche Vertreter im Europäischen Rat nur zustimmen oder sich enthalten, wenn er hierzu entsprechend § 2 Absatz 2 ermächtigt worden ist. Liegt eine solche Ermächtigung nicht vor, muss der deutsche Vertreter im Europäischen Rat den beabsichtigten Beschluss ablehnen.

#### **§ 4 Allgemeine Brückenklausele**

Beabsichtigt der Europäische Rat einen Beschluss gemäß Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union zu erlassen, darf der deutsche Vertreter im Europäischen Rat nur zustimmen oder sich enthalten, wenn er hierzu entsprechend § 2 Absatz 2 ermächtigt worden ist. Liegt eine solche Ermächtigung nicht vor, muss der deutsche Vertreter im Europäischen Rat den beabsichtigten Beschluss ablehnen.

#### **§ 5 Flexibilitätsklausele**

Beabsichtigt der Rat den Erlass von Vorschriften gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, darf der deutsche Vertreter im Rat nur zustimmen oder sich enthalten, wenn er hierzu entsprechend § 2 Absatz 2 ermächtigt worden ist. Liegt eine solche Ermächtigung nicht vor, muss der deutsche Vertreter im Europäischen Rat den beabsichtigten Beschluss ablehnen.

#### **§ 6 Kompetenzerweiterungsklauseln**

(1) Beabsichtigt der Rat einen Beschluss gemäß einer der in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen zu erlassen, darf der deutsche Vertreter im Rat nur zustimmen oder sich enthalten, wenn er hierzu entsprechend § 2 Absatz 2 ermächtigt worden ist. Liegt eine solche Ermächtigung nicht vor, muss der deutsche Vertreter im Europäischen Rat den beabsichtigten Beschluss ablehnen.

(2) Beschlüsse des Rates im Sinne des Absatzes 1 sind solche gemäß:

1. Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
2. Artikel 82 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
3. Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
4. Artikel 86 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Satzungsänderungen gemäß Artikel 308 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

## **§ 7 Notbremsemechanismus**

(1) Der deutsche Vertreter im Rat muss bei Entwürfen zu Gesetzgebungsakten auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gemäß dessen Absatz 2 Satz 1 sowie zu Entwürfen von Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 oder 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gemäß Artikel 82 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Artikel 83 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beantragen, den Europäischen Rat zu befassen, wenn der Bundestag ihn hierzu durch einen Beschluss angewiesen hat. Ein entsprechender Antrag kann auch von der Bundesregierung gestellt werden. Liegt eine Weisung nicht vor, darf der deutsche Vertreter im Rat nicht beantragen, den Europäischen Rat zu befassen.

(2) Wenn der Bundesrat innerstaatlich einer gesetzlichen Regelung zuzustimmen hätte oder Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, muss zusätzlich der Bundesrat eine Weisung erteilt haben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Zustimmung im Europäischen Rat bei besonderen Brückenklauseln**

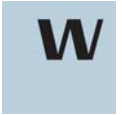
(1) Beabsichtigt der Europäische Rat einen Beschluss gemäß Artikel 31 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union oder gemäß Artikel 312 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, darf der deutsche Vertreter im Europäischen Rat nur zustimmen oder sich enthalten, wenn er hierzu durch einen Beschluss des Bundestages ermächtigt worden ist. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9 Zustimmung im Rat bei besonderen Brückenklauseln**

(1) Beabsichtigt der Rat einen Beschluss gemäß Artikel 153 Absatz 2 Unterabsatz 4, Artikel 192 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 333 Absatz 1 oder Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, darf der deutsche Ver-

treter im Rat nur zustimmen oder sich enthalten, wenn er hierzu durch einen Beschluss des Bundestages ermächtigt worden ist. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.



(2) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 10 Ablehnungsrecht bei Brückenklauseln**

(1) Für die Ablehnung einer Initiative des Europäischen Rates gemäß Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union gilt:

1. Wenn bei einer Initiative im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes betroffen sind, kann der Bundestag die Ablehnung der Initiative beschließen.
2. Wenn bei einer Initiative im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, kann der Bundesrat die Ablehnung der Initiative beschließen.
3. In allen anderen Fällen können der Bundestag oder der Bundesrat innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung der Initiative des Europäischen Rates die Ablehnung beschließen. Die Initiative wird auf Beschluss des Bundesrates nur abgelehnt, wenn der Bundestag den Beschluss des Bundesrates nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 3 Satz 2 des Vertrags über die Europäische Union zurückweist.

(2) Der Präsident des Bundestages oder der Präsident des Bundesrates unterrichtet die Präsidenten der zuständigen Organe der Europäischen Union über die Ablehnung der Initiative und setzt die Bundesregierung darüber in Kenntnis.

(3) Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gelten entsprechend für einen Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

## **§ 11 Subsidiaritätsrüge**

(1) Der Bundestag und der Bundesrat können in ihren Geschäftsordnungen regeln, wie eine Entscheidung über die Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit herbeizuführen ist.

(2) Der Präsident des Bundestages oder der Präsident des Bundesrates übermittelt die begründete Stellungnahme an die Präsidenten der zuständigen Organe der Europäischen Union und setzt die Bundesregierung darüber in Kenntnis.

## **§ 12 Subsidiaritätsklage**

(1) Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Bundestag verpflichtet, eine Klage gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu erheben. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die die Erhebung der Klage nicht stützen, ist deren Auffassung in der Klageschrift deutlich zu machen.

(2) Der Bundesrat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, wie ein Beschluss über die Erhebung einer Klage gemäß Absatz 1 herbeizuführen ist.

(3) Die Bundesregierung übermittelt die Klage im Namen des Organs, das über ihre Erhebung gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 beschlossen hat, unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union.

(4) Das Organ, das die Erhebung der Klage gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 beschlossen hat, übernimmt die Prozessführung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

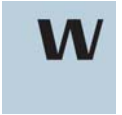
(5) Wird im Bundestag oder im Bundesrat ein Antrag zur Erhebung einer Klage gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 gestellt, so kann das andere Organ eine Stellungnahme abgeben.

## **Artikel 2**

### **Entwurf eines Unterrichtsgesetzes**

#### **§ 1 Mitwirkungsrecht des Bundestages**

In Angelegenheiten der Europäischen Union hat der Bundestag ein umfassendes Mitwirkungsrecht. Dieses wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie auf der Grundlage des Begleitgesetzes ausgeübt.

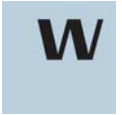


## § 2 Vorhaben der Europäischen Union

(1) Vorhaben der Europäischen Union im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

- Vorschläge für Rechtsetzungsakte,
- Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,
- Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik,
- Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union,
- Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union,
- Verhandlungsmandate zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zu Verhandlungen über völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union,
- Mitteilungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission,
- Berichte,
- Aktionspläne,
- Grünbücher,
- Weißbücher,
- Politische Programme,
- Empfehlungen,
- Institutionelle Vereinbarungen,
- Haushalts- und Finanzplanung der Europäischen Union.

(2) Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind auch Vorschläge und Initiativen der Europäischen Union, bei denen eine Mitwirkung des Bundestages nach dem Begleitgesetz erforderlich ist.



### § 3 Grundzüge der Unterrichtung des Bundestages

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag nach Maßgabe dieses Gesetzes umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich über alle Vorhaben. Kernbestand einer fortlaufenden Unterrichtung sind die Willensbildung der Bundesregierung, der Verlauf der Beratungen auf der Ebene der Europäischen Union, die Stellungen des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten sowie die getroffenen Entscheidungen. Ergänzend erfolgt die Unterrichtung mündlich in geeigneter Weise. Die Bundesregierung stellt sicher, dass die Unterrichtung über Vorhaben eine ausreichende Befassung des Bundestages ermöglicht.

(2) Mit der Unterrichtung nach Absatz 1 übermittelt die Bundesregierung dem Bundestag auch die Angaben der Europäischen Kommission und die ihr vorliegenden Angaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung, insbesondere zu den rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen und ökologischen Folgen des Vorhabens.

(3) Zur Frühwarnung unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag schriftlich über aktuelle politische Entwicklungen und geplante Vorhaben der Europäischen Union; dies schließt geplante Vorhaben im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ein.

(4) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag ferner frühestmöglich

- über völkerrechtliche Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine engere Kooperation in Politikbereichen normieren, die auch in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen,
- über den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union; diese Unterrichtung enthält auch eine Bewertung, ob die Bundesregierung den Rechtsakt mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit für vereinbar hält, sowie
- über Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Verfahrensbeteiligte ist. Zu Verfahren, an denen sich die Bundesregierung beteiligt, übermittelt sie die entsprechenden Dokumente.

(5) Der Bundestag kann auf die Übersendung von oder Unterrichtung zu einzelnen oder Gruppen von Vorhaben verzichten, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprechen.

#### § 4 Einzelheiten der Unterrichtung des Bundestages

(1) Die Unterrichtung des Bundestages nach § 3 erfolgt insbesondere durch Übersendung von

a) Dokumenten

- des Europäischen Rates, des Rates, der informellen Ministertreffen und der Gremien des Rates und
- der Europäischen Kommission und ihrer Dienststellen, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise zugänglich gemacht worden sind

sowie

b) Berichten und Mitteilungen von Organen der Europäischen Union für und über Sitzungen

- des Europäischen Rates, des Rates und der informellen Ministertreffen,
- des Ausschusses der Ständigen Vertreter und sonstiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Rates und
- der Beratungsgremien bei der Europäischen Kommission

sowie

c) Berichten der Bundesregierung über

- Sitzungen des Rates und der Arbeitsgruppen des Rates, der informellen Ministertreffen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter,
- Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse,
- die Einberufung, Verhandlungen und Ergebnisse von Trilogien,
- Beschlüsse der Europäischen Kommission und
- geplante Vorhaben der Europäischen Union, einschließlich Frühwarnberichte.

(2) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag zudem Dokumente und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Union, einschließlich der Sammelweisung für den deutschen Vertreter im Ausschuss der Ständigen Vertreter sowie förmliche Initiativen

der Regierungen von Mitgliedstaaten gegenüber Rat und Europäischer Kommission, die ihr zugänglich gemacht werden. Informationen über eigene Initiativen, Initiativen aus den Ländern und des Bundesrates sowie Initiativen von Mitgliedstaaten sind zu übersenden.

(3) Auf Anforderung stellt die Bundesregierung dem Bundestag auch ihr vorliegende vorbereitende Papiere der Europäischen Kommission und des Rates zur Verfügung. Dies gilt auch für inoffizielle Dokumente (sog. non papers).

(4) Über die Sitzungen der Eurogruppe, des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees sowie des Ausschusses nach Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Ausschüsse des Bundestages mündlich.

(5) Vor Sitzungen des Europäischen Rates und des Rates unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag umfassend schriftlich und mündlich zu jedem Beratungsgegenstand. Diese Unterrichtung beinhaltet jeweils die Grundzüge des Sach- und Verhandlungsstandes sowie die Verhandlungslinie der Bundesregierung. Nach Ratssitzungen unterrichtet die Bundesregierung umfassend schriftlich und mündlich über die Ergebnisse.

## **§ 5 Besondere Unterrichtung zur Wahrnehmung der Rechte aus dem Begleitgesetz**

(1) Der Bundesregierung obliegen bei Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 2 zusätzlich besondere Unterrichtungspflichten, damit der Bundestag seine Integrationsverantwortung in Angelegenheiten der Europäischen Union angemessen wahrnehmen kann.

(2) Zusätzlich zur Unterrichtung gemäß § 3 Absatz 3 informiert die Bundesregierung den Bundestag in einem gesonderten Bericht frühestmöglich umfassend über Initiativen und Planungen zu Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 2. Dies gilt auch für Informationen über entsprechende Initiativen und Planungen der Regierungen anderer Mitgliedstaaten, deren nationale Parlamente oder Organen der Europäischen Union. Zusätzlich zu § 4 Absatz 3 stellt die Bundesregierung dem Bundestag auch entsprechende vorbereitende Papiere anderer Mitgliedstaaten, deren nationaler Parlamente oder Organen der Europäischen Union zur Verfügung. Dies gilt auch für inoffizielle Dokumente (sog. non papers).

(3) Die Bundesregierung übermittelt dem Bundestag binnen zwei Wochen nach der förmlichen Zuleitung eines Vorhabens im Sinne des § 2 Absatz 2 eine Umfassende Be-



wertung. Diese enthält zusätzlich zu den Angaben gemäß § 7 Absatz 2 eine Einschätzung der Folgen für das Primärrecht der Europäischen Union sowie eine Bewertung der integrationspolitischen Notwendigkeit und Auswirkungen. Ferner umfasst sie

- bei Vorhaben, bei denen eine Mitwirkung des Bundestages gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 6 des Begleitgesetzes erforderlich ist, ihre begründete Einschätzung, ob die notwendige Ermächtigung zur Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu einem späteren Beschluss des Europäischen Rates oder des Rates eines Gesetzes im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes bedarf;
- bei Vorhaben, bei denen eine Mitwirkung des Bundestages und gegebenenfalls des Bundesrates gemäß § 7 des Begleitgesetzes erforderlich ist, ihre begründete Einschätzung. In dieser wird dargelegt, ob bei Entwürfen zu Gesetzgebungsakten gemäß Artikel 48 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wichtige Aspekte des deutschen Systems der sozialen Sicherheit, insbesondere dessen Geltungsbereich, Kosten oder Finanzstruktur, verletzt oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigt würden, und ob bei Entwürfen von Richtlinien gemäß Artikel 82 Absatz 2 oder Artikel 83 Absatz 1 oder 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union grundlegende Aspekte der deutschen Strafrechtsordnung berührt würden;
- bei Vorhaben, bei denen eine Mitwirkung des Bundestages gemäß §§ 7, 8, und 9 des Begleitgesetzes erforderlich ist, ihre begründete Einschätzung, ob die Regelungen über die Gesetzgebung eine zusätzliche Weisung oder Ermächtigung des deutschen Vertreters durch den Bundesrat erfordern.

(4) Bei eilbedürftigen Vorlagen verkürzt sich die Frist des Absatzes 3 so, dass eine der Integrationsverantwortung angemessene Behandlung im Bundestag gewährleistet ist. Ist eine besonders umfangreiche Bewertung erforderlich, kann die Frist mit Zustimmung des Bundestages verlängert werden.

(5) Beantragt ein Vertreter eines anderen Mitgliedstaates im Rat bei Entwürfen zu Gesetzgebungsakten auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gemäß dessen Absatz 2 sowie zu Entwürfen von Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 oder 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gemäß Artikel 82 Absatz 3 oder Artikel 83 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, den Europäischen Rat zu befassen, hat die Bundesregierung den Bundestag hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Unterrichtung umfasst die Gründe des Antragstellers sowie eine begründete Bewertung der Bundesregierung zu dem Antrag.

## **§ 6 Förmliche und allgemeine Zuleitung**

(1) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag alle Vorhaben. Sie unterrichtet den Bundestag zugleich in einem Zuleitungsschreiben über

- den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung des Vorhabens,
- das Datum des Erscheinens des betreffenden Dokuments in deutscher Sprache,
- die Rechtsgrundlage,
- das anzuwendende Verfahren und
- das federführende Ressort innerhalb der Bundesregierung (förmliche Zuleitung).

(2) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag zudem alle weiteren bei ihr eingehenden Ratsdokumente (allgemeine Zuleitung).

## **§ 7 Berichtsbogen und Umfassende Bewertung**

(1) Die Bundesregierung übermittelt binnen zwei Wochen nach förmlicher Zuleitung eines Vorhabens einen Bericht gemäß Anlage (Berichtsbogen). Dieser enthält insbesondere die erforderlichen Informationen zur Bewertung des Vorschlags hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Zu Vorschlägen für Rechtssetzungsakte übermittelt die Bundesregierung zudem binnen zwei Wochen nach Überweisung an die Ausschüsse des Bundestages, spätestens jedoch zu Beginn der Beratungen in den Ratsgremien eine Umfassende Bewertung. Neben der Fortschreibung des Berichtsbogens, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorschlags mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, enthält diese Bewertung eine Abschätzung der Folgen für die Bundesrepublik Deutschland insbesondere in rechtlicher, wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und ökologischer Sicht sowie zu Regelungsinhalt, Alternativen, Kosten, Verwaltungsaufwand und Umsetzungsbedarf.

(3) Bei eilbedürftigen Vorhaben verkürzen sich die Fristen der Absätze 1 und 2 so, dass eine rechtzeitige Unterrichtung und die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 1 für den Bundestag gewährleistet sind. Ist eine besonders umfangreiche Bewertung erforderlich, kann die Frist mit Zustimmung des Bundestages verlängert werden.

(4) Zu Vorhaben, die Rechtssetzungsakte vorbereiten, erfolgt die Erstellung der Umfassenden Bewertung nach Absatz 2 nur auf Anforderung.

## **§ 8      Stellungnahmen des Bundestages**

(1) Vor ihrer Mitwirkung an Vorhaben gibt die Bundesregierung dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierzu teilt die Bundesregierung dem Bundestag mit, bis zu welchem Zeitpunkt eine Stellungnahme wegen der sich aus dem Verfahrensablauf der Europäischen Union ergebenden zeitlichen Vorgaben noch berücksichtigt werden kann.

(2) Gibt der Bundestag eine Stellungnahme ab, legt die Bundesregierung diese ihren Verhandlungen zugrunde. Sie unterrichtet den Bundestag fortlaufend und schriftlich über den aktuellen Verfahrensstand, wesentliche Änderungen des Vorhabens und die bisherige Berücksichtigung der Stellungnahme bei den Verhandlungen. Ergänzend erfolgt die Unterrichtung mündlich in geeigneter Weise.

(3) Der Bundestag kann seine Stellungnahme im Verlauf der Beratung des Vorhabens in den Gremien der Europäischen Union anpassen und ergänzen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Macht der Bundestag von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes Gebrauch, wird die Bundesregierung im Rat einen Parlamentsvorbehalt einlegen, wenn der Beschluss des Bundestages in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist. Vor der abschließenden Entscheidung im Rat bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Bundestag herzustellen. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahmen des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

(5) Nach der Beschlussfassung im Rat unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag unverzüglich schriftlich, insbesondere über die Durchsetzung seiner Stellungnahme. Sollten nicht alle Belange der Stellungnahme berücksichtigt worden sein, so legt die Bundesregierung die Gründe hierfür dar. Die Unterrichtung hat auch zu erfolgen, wenn die Beschlussfassung im Rat nicht zum Abschluss des Verfahrens führt.

## **§ 9      Beitritt und Vertragsrevision**

(1) Beabsichtigt der Rat, einen Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union zu fassen, informiert die Bundesregierung den Bundestag und unterrichtet über ihre Willensbildung. Diese Verhandlungen sind Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Vor der abschließenden Entscheidung im Rat bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Bundestag herzustellen. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahmen des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Beabsichtigt der Europäische Rat, einen Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union zu fassen, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 10 Zugang zu Datenbanken, vertrauliche Behandlung von Dokumenten**

(1) Die Bundesregierung eröffnet dem Bundestag im Rahmen der Datenschutzvorschriften Zugang zu Datenbanken zu Vorhaben der Europäischen Union. Sie gewährt dem Bundestag auch den Zugang zu Datenbanken der Europäischen Union, die den Regierungen der Mitgliedstaaten zugänglich sind.

(2) Die Unterlagen der Europäischen Union werden im Allgemeinen offen weitergegeben. Mitteilungen der Organe der Europäischen Union über eine besondere Vertraulichkeit werden vom Bundestag beachtet. Eine für diese Unterlagen oder für andere im Rahmen dieses Gesetzes an den Bundestag zu übermittelnde Dokumente, Informationen, Berichte und Mitteilungen eventuell erforderliche nationale Einstufung als vertraulich wird vor Versendung von der Bundesregierung vorgenommen und vom Bundestag beachtet. Die Gründe für die Einstufung sind auf Anforderung zu erläutern. Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen trägt der Bundestag durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 12 tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 45 und 93) vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926) in Kraft getreten sein wird.

(Sven Hölscheidt)

(Steffi Menzenbach)



(gez. Birgit Schröder)

(Christina Last)